

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Illustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr. 3.

Dienstag, den 9. Januar

1900.

Bekanntmachung.

Nachersichtliche Bauvorschriften für die Nordstraße hier sind vom königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden und erlangen nunmehr Rechtskraft.

Eibenstock, den 18. Dezember 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse.

Onüchtel.

Bauvorschriften für die Nordstraße zu Eibenstock.

Auf Grund von § 138 Absatz 3 der Bauordnung für die Stadt Eibenstock vom 3. Juni 1886 werden für die Nordstraße folgende Vorschriften erlassen.

§ 1.
Für den zwischen der Eibenstock-Auerbacher-Chaussee und der Muldenhammerstraße gelegenen Theil der Parzelle Nummer 509* des Flurbuchs, genannt „Nordstraße“, wird die im zugehörigen Bebauungsplan, die Nordstraße betreffend, roth eingezeichnete Fluchtlinie festgesetzt.

Das erforderliche Areal wird von der Stadtgemeinde beschafft, straßenmäßig hergestellt und beschleut. Es steht aber der Stadt wegen des ihr hierdurch erwachsenen Aufwandes gegen die Besitzer der anliegenden Grundstücke ein Rückgriffsrecht nach Maßgabe der in den §§ 2, 3 und 4 der Bauvorschriften näher angegebenen Bestimmungen zu.

Die von den Parzellen 486 a/b** und 11*** in die festgesetzte Fluchtlinie der Nordstraße fallenden Flächen sind an die Stadtgemeinde gegen Entschädigung abzutreten, sobald die Besitzer auf diesen Grundstücken Neubauten errichten oder solchen gleich zu achtende Um-, An- oder Ausbauten an den vorhandenen Gebäuden vornehmen.

Der Besitzer der Parzelle 486 a/b** ist ferner zur Uebergabe der in die Fluchtlinie der Nordstraße fallenden Fläche verpflichtet, sobald das die Fluchtlinie überragende Gebäude durch Feuer oder höhere Gewalt zerstört oder sonst wie beseitigt oder aber vom Besitzer abgetragen wird.

Die Besitzer der in die Fluchtlinie der Nordstraße fallenden Gebäude und der in den Verkehrsraum fallenden Flächen können deren Uebernahme gegen Entschädigung schon dann verlangen, wenn die Genehmigung zur Vornahme eines Um-, Aus- oder Anbaues in Hinblick auf die erfolgte Fluchtliniensestellung verlagert wird.

Auf die Feststellung der Entschädigung leiten die Vorschriften in §§ 171 folgende der Ortsbauordnung vom 3. Juni 1886 entsprechende Anwendung.

Die Gebäude an der Nordstraße müssen in freistehender Bauweise errichtet werden und dürfen höchstens aus Erd- und einem Obergeschosse bestehen. Der seitliche Grenzabstand soll in der Regel wenigstens 4,5 Meter betragen.

Die Höhe der Gebäude darf 10 Meter nicht übersteigen.

Gruppenhäuser sind unter der Voraussetzung zulässig, daß die Länge einer Gruppe auf der westlichen Seite der Straße nicht mehr als 40 Meter und auf der östlichen Seite nicht mehr als 45 Meter beträgt und von der seitlichen Nachbargrenze ein Abstand von 6 Metern eingehalten wird.

Bei allen Neubauten an der Nordstraße sind Vorgärten vorzusehen und zwar sind sie an der westlichen Seite mit 8 Meter und an der östlichen Seite mit 3 Meter Tiefe anzulegen.

Dem Stadtrath steht die Berechtigung zu, bei Bebauung der Nordstraße auf der Strecke vom Schulgäßchen bis zum Kirchplatz nach Befinden die Errichtung der Gebäude unmittelbar in der Straßensucht zu gestatten.

§ 2.
Zu den Kosten der Beschaffung des Areals und straßenmäßigen Herstellung der Nordstraße haben die Besitzer der bereits dort errichteten Gebäude für den laufenden Meter der Straßenfront ihres Grundstücks 12 Mark innerhalb 4 Wochen nach Herstellung der Straße an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 3.
Wer in Zukunft ein zur Zeit noch unbebautes an die Nordstraße angrenzendes Grundstück bebaut, hat die für Beschaffung und Herstellung der Straße von der Stadt aufgewendeten oder, wenn zu dieser Zeit die Straße noch nicht vollständig hergestellt sein sollte, künftig noch aufzuwendenden Kosten bis zur Straßenmitte nach Verhältnis der Nordstraßenfrontlänge des zu bebauenden Grundstücks zu der gesammten Fluchtlänge der Nord-

straße vor Beginn des Baues der Stadtgemeinde zu erstatten, beziehentlich hierfür nach Ermessen des Stadtrathes Sicherheit zu leisten, wenn das betreffende Gebäude von der Nordstraße seine unmittelbare Zugänglichkeit erhält.

§ 4.
Insofern die Straße mit einer Hauptschleufe versehen wird, hat jeder Besitzer eines bebauten Grundstücks, dessen Gebäude an diesem beschleunigten Straßentheile liegt und wer in Zukunft an diesen Straßentheile Gebäude errichtet, sein Grundstück zur Ableitung der sämtlichen Tage- und Wirtschaftswässer an die Hauptschleufe anzuschließen und für den Anschluß einer Weischleufe 100 Mark und wenn er mehrere Weischleufen anschließen will, für jeden weiteren Anschluß 30 Mark zur Stadtkasse vier Wochen nach Beginn des Schleusenbaues beziehentlich nach Empfang der Baugenehmigung zu entrichten. Dieselben Beiträge hat zu entrichten, wer sonst sich an die Hauptschleufe anschließen will.

§ 5.
Die in § 4 erwähnten Weischleufen sind aus wasserdichten Steinzeug- oder Cementrohren von mindestens 20 Centimeter Weite herzustellen und unter Einfügung eines entsprechend großen Schlammsfangs unmittelbar mit der Hauptschleufe zu verbinden.

§ 6.
Die Stadtgemeinde ist berechtigt, die Weischleufen bis zur Grenze der anliegenden bebauten Grundstücke auf Kosten der Grundstücksbesitzer auszuführen und hat dies solchenfalls 4 Wochen vor Beginn des Baues den Anliegern unter Mittheilung der voraussichtlich entstehenden Kosten wissen zu lassen.

Die Kosten sind 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu bezahlen. Dieselben werden ebenso wie die nach § 2 und 3 der Bauvorschriften der Stadtgemeinde von den Grundstücksbesitzern zu bezahlenden beziehentlich zu erstattenden Kosten nach Befinden im Wege des Zwangsverwaltungsverfahrens wie rückständige Abgaben bei- getrieben.

§ 7.
Unter keinen Umständen ist gestattet, in die Schleufe Jauche oder Abtrittsabgänge zu leiten oder zu gießen oder die Abortanlagen überhaupt mit der Schleufe in Verbindung zu setzen.

§ 8.
Die Leistung und Zahlung der nach § 2 und 3 zu erhebenden Straßenbau- und Schleufenanschlußbeiträge, sowie der Herstellungskosten der Weischleufen kann auf Antrag der betreffenden Grundstücksbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1872 durch die königliche Landeskultur-Rentenbank ganz oder theilweise vermittelt und übernommen werden. Der Stadtrath ist ermächtigt, die in § 2 unter c dieses Gesetzes vorgesehene Erklärung für die Gemeinde abzugeben.

§ 9.
Diese Bauvorschriften treten nach Genehmigung durch das königliche Ministerium des Innern, sofort mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Eibenstock, den 20. Juli 1899.

Der Rath der Stadt.

Hesse, Bürgermstr.

Die Stadtverordneten.

Bernh. Fritzsche, 3. St. Stadtverordneten-Vizevorst.

Ertheilter Ermächtigung des königlichen Ministeriums des Innern zufolge hat die königliche Kreishauptmannschaft die vorstehenden Bauvorschriften genehmigt und hierüber diese

Urkunde

ausgefertigt.

Zwickau, am 30. November 1899.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Wald.

Edelmann.

Versteigerung.

Dienstag, den 9. Januar 1900,

Vormittags 11 Uhr

sollen in der Bretschneider'schen Restauration hier daselbst untergebrachte Gegenstände, nämlich: je eine Partie **Frauenschuhen, Taschentücher, Tischlampen, Seile und Kerze** an den Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher beim königlichen Amtsgerichte Eibenstock.

H. Hirsch.

Kontrebande.

Wacht geht vor Recht! Daher hat im Kriege stets der Sieger Recht, auf dem Meer der Stärkere — und wenn England amtlich Seeräuberei treibt, so kann's ihm nur der wehren, der die Macht dazu hat — Deutschland nicht!

Aus der Beschlagnahme deutscher Schiffe durch englische Kriegsschiffe werden Verwickelungen befürchtet, die sich bei der gegenwärtig herrschenden Spannung als folgenschwer erweisen könnten. Die Volksstimmung in Deutschland war von Anfang des südafrikanischen Krieges an den Engländern nicht günstig, heute — nach den mehrfachen Schiffbeschlagnahmen ist sie so feindlich wie nur denkbar. Gleichwohl ist eine vernünftige und ruhige Prüfung nirgend so rathsam, wie in internationalen Dingen. Hier will jeder Schritt wohl überlegt sein; denn jeder kann unberechenbare Folgen haben. Ruhige Haltung ist überdies ein Beweis von Kraftbewußtsein. Und Deutschland besitzt zum Glück eine militärische Kraft, die seinen offenen und versteckten Gegnern Achtung einflößt. Hat man ein Unrecht gethan, so werden wir dafür Sühne fordern und finden. Doch um zu wissen, was Recht und Unrecht ist, müssen wir uns die Wissenschaft und Praxis des Völkerrechts insbesondere mit Rücksicht auf Neutralität und Kontrebande vergegenwärtigen. Gerade hierüber scheint eine erstaunliche, viele Uebertreibungen erklärende Unkenntniß zu herrschen.

Neutralität bedeutet, daß man sich jeder Hülfsleistung an Kriegsführende enthält. Die Regierung eines neutralen Staates

darf daher weder mittelbar noch unmittelbar Waffen, Munition und dergleichen, oder irgend etwas, was die Streitkraft vermehrt, liefern oder überlassen. Liegt aber auch keine Verletzung der Neutralität vor, so haben doch die Kriegsführenden von jeder das Recht in Anspruch genommen die Zufuhr solcher Waaren, die die Zwecke der Kriegsführung fördern, zu verhindern. Sie nehmen derartige Waaren weg, sobald dieselben das neutrale Gebiet mit der Bestimmung für den Gegner verlassen haben, auch wenn sie neutrales Eigentum sind, und der neutrale Staat schützt seine Angehörigen dagegen nicht. Hierin hat auch die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 nichts geändert. Denn wenn sie erklärt, daß die neutrale Flagge die feindliche Waare schützt und daß die neutrale Waare auch unter feindlicher Flagge nicht weggenommen werden kann, so fügt sie doch beiden Sätzen hinzu: „mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande.“

Festzustellen bleibt hiernach nur, was Kontrebande ist. Darüber hat Streit bestanden, so lange es ein Völkerrecht giebt. Die Entscheidung ist jedenfalls danach zu treffen, ob der ursprüngliche oder gewöhnliche Gebrauch des Artikels als ein kriegerischer angesehen werden muß oder nicht. Unmittelbare Kontrebande sind Waffen und Pulver, mittelbare Salpeter und Schwefel, auch Schiffsbauholz, Segeltuch, Tauwerk oder sonstige Ausrüstungsgegenstände für Schiffe. Vielfach werden zur letzteren Kategorie ferner auch Pferde, Sättel und Steinsohlen gerechnet. Die Behauptung, daß Lebensmittel Kontrebande bilden, ist von England selbst aufgegeben und wird von englischen Schriftstellern auf das

Entschiedenste zurückgewiesen. Doch nicht nur die Natur der Waare macht die Kontrebande, sondern es muß noch die feindliche Bestimmung hinzutreten, und diese beginnt, sobald das Schiff mit der Kontrebande seine Reise nach dem Hafen des Kriegsführenden angetreten und das neutrale Gewässer verlassen hat. Trifft diese Voraussetzung zu, dann kann das Schiff auf jedem Punkt seiner Reise angehalten und nach einem Hafen des Rehmestaats geschleppt werden, sobald aus seinen Papieren und aus den sonstigen Umständen die feindliche Bestimmung hervorgeht.

Wo Kontrebande festgestellt ist, wird sie weggenommen. Das betrachtet alle Welt als selbstverständlich. Nicht so selbstverständlich ist dagegen, was mit dem unverfänglichen Theil der Ladung und mit dem Schiff geschehen soll. Für den Geltungsbereich der Pariser Seerechts-Deklaration ist Konfiskation unverfänglich nur konfiskirt zu werden, wenn der Rheder oder Kapitän, der die Konnossemente zeichnete, von dem völkerrechtlich unstatthaften Charakter des Transports Kenntniß hatte.

So ist in kurzem Umriss die Rechtslage. Nur von dieser aus kann die Reichsregierung die Interessen der beteiligten Rheder vertreten und sie wird das gewiß mit aller Festigkeit thun. Zu besonderer nationaler Erregung aber würde nur dann Grund vorliegen, wenn sich die Beschlagnahme der deutschen Schiffe als rein vegetarische Maßregel herausstellen sollte.

* Nr. 509 — Nr. 24 des neuen Flurbuchs.
** Nr. 486 a/b — Nr. 49 des neuen Flurbuchs.
*** Nr. 11 — Nr. 47 des neuen Flurbuchs.